# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 58 "ÜBERM HEERWEG SÜD"



## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen: Erläuterung:

**FESTSETZUNGEN:** 

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) GRZ 0,8 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) GH 16m Gebäudehöhe in Metern über Gelände, als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Planzeichen: Erläuterung: Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentliche Grünfläche Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Anpflanzung von Einzelbäumen Erhalt von Einzelbäumen Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Planzeichen: Erläuterung: Sonstige Planzeichen Mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Flächen Fahrrechte Leitungsrechte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Wasserfläche, zu erhalten gemäß § 30 BNatSchG Knick, zu erhalten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG Fläche für Eisenbahnanlagen: geplantes Umspannwerk

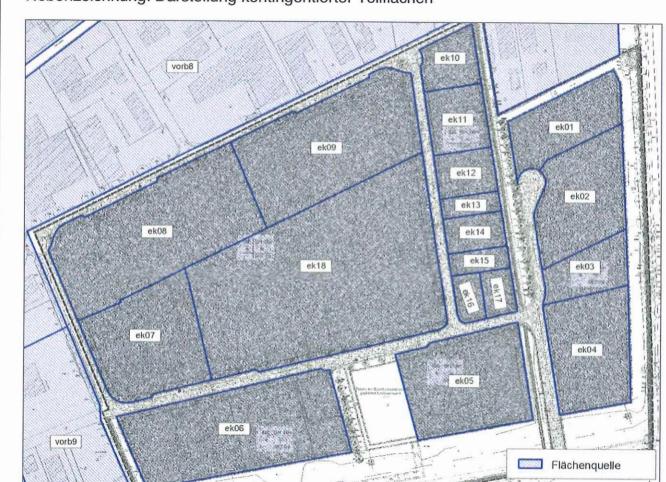
Planzeichen: Erläuterung:

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE** Vorhandene Gebäude

 Vorhandene Flurstücksgrenze z.B. 24/4 Flurstücksbezeichnung Vorhandene Böschung Vorhandener Stromleitungsmast

Knick - nicht mehr vorhanden/wird überplant

Nebenzeichnung: Darstellung kontingentierter Teilflächen



Nebenzeichnung: Maßgebliche Außenpegel für schutzbedürftige Räume



#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):**

Art der baulichen Nutzung

In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig

> Kfz-Handel und -Zubehör Fahrräder und Zubehör · Bau- und Heimwerkerbedarf

 Baustoffe und -elemente - Land- und forstwirtschaftliche Bedarfsartikel (inkl. Arbeitskleidung und Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse
Kinderwagen, Kindersitze, Säuglingsbedarfe, Kinderzimmermöbel

(ohne Textilien und Spielwaren) Bodenbeläge, Tapeten, abgepasste Teppiche und Läufer Campingartikel

Bei Einzelhandelsbetrieben mit zulässigen Kernsortimenten nach Textziffer 1, die zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente im Warenangebot führen, ist die Verkaufsfläche für die Randsortimente auf 10% der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes zu bregrenzen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe auch mit anderen als den gemäß Textziffer 1 zulässigen Sortimenten zulässig, sofern es sich um Verkaufsstätten für selbstproduzierte oder bearbeitete Produkte von ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieben handelt, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieb stehen und ihr Geschossfläche nicht mehr als 10% der gesamten Geschossfläche des ansässigen Betriebes

In den Gewerbegebieten sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmesweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des

Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit

sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, sind nicht zulässig. Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zu den Leistungen eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes stehen.

Maß der baulichen Nutzung

Leitungsrecht

In den Gewerbegebieten ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO für Einzelfälle zulässige Abweichung von den Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl unzulässig.

Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Fahrbahnoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um bis zu 3 m für echnische Aufbauten auf höchstens 20% der Gebäudefläche

überschritten werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche In den Gewerbegebieten gilt die abweichende Bauweise, nach der bei offener Bauweise Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind.

In den Gewerbegebieten sind Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Das Leitungsrecht ist zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Örtliche Bauvorschriften

Werbeanlagen mit himmelwärtsgerichtetem, stark leuchtendem, blinkendem, farbwechselndem und / oder bewegtem Licht sind **Immissionsschutz** 

Zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung vor Gewerbelärm sind im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 der Stadt Kaltenkirchen im Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden richtungsbezogenen Emissionskontingente LEK,i,k (bezogen auf 1 m²) nachts nicht

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt gemäß DIN 45691 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen: Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile gemäß DIN 45691 (Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände); 2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die ermittelten maximal

zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):** 

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß für das jeweilige Außenbauteil (einschließlich aller Einbauten) gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die Beurteilungspegel in der Nebenzeichnung "Maßgebliche Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume" festgesetzt. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind bei ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß DIN 4109 erfüllt werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den

Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Dabei sind die in Nr. 7.4 genannten Mindestqualitäten zu verwenden.

Die festgesetzten Baumpflanzungen können mit Rücksicht auf Grundstückszufahrten um bis zu 3 m variabel vorgenommen werden. Die Anzlah der Bäume je Grundstück und die Zuordnung zur Straße

Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes mit geeignetem Substrat bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer riefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen. Standorte für Leuchten, Verkehrs- und Werbeschilder, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Artenspektren und Mindestqualitäten zu verwenden

Acer spec. Carpinus betulus Hainbuche Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

standortgerechte, mittelkronige Laubbaumarten Hochstamm, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, 20-25 cm Stammumfang Nachpflanzungen auf Knicks: standortgerechte, heimische Arten des regionaltypischen Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm

Flächige Anpflanzungen sind 2-reihig mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 1,5 gm vorzunehmen Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind unzulässig

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Knickschutzstreifen und Maßnahmenflächen sind gegenüber den baulich genutzten Grundstücksflächen und geplanten Verkehrsflächen abzuzäunen und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb

Die Knickschutzstreifen sind als Wildkrautsäume zu entwickeln und

Die zu erhaltenden Knicks sind unter Erhaltung von Überhältern alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte zu mähen; das Mähgut ist zu Für festgesetzte Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines

Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzung zu schließen.

Für die Eingriffe des B-Plans Nr. 58, 3. Änd. ist planextern weiterer Ausgleich zu leisten. Den Eingriffen werden folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Maßnahme A (für Knickverluste): Revitalisierung von Knicks durch Neubepflanzung auf 80 m Länge auf den Flurstücken 33/2 und 32/1, Flur 1, Gemarkung Heidkaten Maßnahme B (für Bodenversiegelung und Verlust von Ruderalfluren und anteilige Gehölzverluste): Anlage von 5 m breiten Ackerrandstreifen auf

370 m Länge auf den Flurstücken 26/3, Flur 21 und 1/1, Flur 20, Gemarkung Moorkaten Maßnahme C (für Gehölzverluste): Revitalisierung von Knicks durch Neubepflanzung auf 315 m Längé auf den Flurstücken 33/2 und 32/1, Flur 1, Gemarkung Heidkaten

Maßnahme D (für Baumpflanzungsdefizite): Anpflanzung von 25

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Für die Beleuchtung der Gewerbegrundstücke sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3.000 Kelvin) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der Gehölzbestände ist zu

### **VERFAHRENSVERMERKE:**

am 06.07.2016 erfolgt.

Änderung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.06.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 154 vom 04.07.2016 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 27 vom 06.07.2016 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.04.2019 bis zum 03.05.2019 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 72 vom 26.03.2019 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 13 vom 27.03.2019 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 01.04.2019 erfolgt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2019 und 29.03.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 18.11.2019 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

 Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2019 bis zum 24.01.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 288 vom 11.12.2019 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 50 vom 11.12.2019 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am

Kaltenkirchen, den .01.05 - 70

Hanno Krause

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.12.2019 und 12.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Kaltenkirchen, den ...



Der katatstermäßige Bestand am .26.01. 2021... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Norderstedt, den 10.02.2021



8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.10.2020 geprüft. Das Ergebnis

9. Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.10.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Kaltenkirchen, den . 03.2021 Siegel



mi Com Hanno Krause (Bürgermeister)

Hanno Krause

(Bürgermeister)

Hanno Krause

(Bürgermeister)

 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Kaltenkirchen, den .01.03.c.



1. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sowie die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 59 vom 11.03.2021 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 11.03.2021 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am <u>M.03</u>.2021 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 12.03.2021 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 18.03. 2021. Siegel



12. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: Evers & Partner I Stadtplaner PartGmbB, Ferdinand-Beit-Straße 7b, 20099 Hamburg, Tel.: 040 - 25 77 67 37 - 0, E-Mail: mail@ep-stadtplaner.de Hamburg, den ...17.02. Zo 21

Partrier Planer Ferdinan Beit-Straße 7b

Hanno Krause

## **HINWEISE**

Grünbelange

Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LG-4) und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

Gehölzschnittmaßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, sind verboten.

und ggfs. Fledermausbesatz.

Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen: Unvermeidbare Einzelbaumfällungen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, Bäume mit Stammdurchmessern über 30 cm erst ab 1. Dezember und nach Untersuchung auf Höhlungen

Entfernen von Knickabschnitten zweistufig: Entfernung des Gehölzbewuchses im Winter zwischen dem 1.12. und dem 28./29.2. unter Schonung der Bodenschichten, Räumen und Eingriff in die

Bodenschichten erst ab Ende April. Baufeldräumungen der Grünland- und Ruderalflächen für die Planstraße und das Flurstück 67 nicht im Zeitraum der Brutzeit der Vögel von

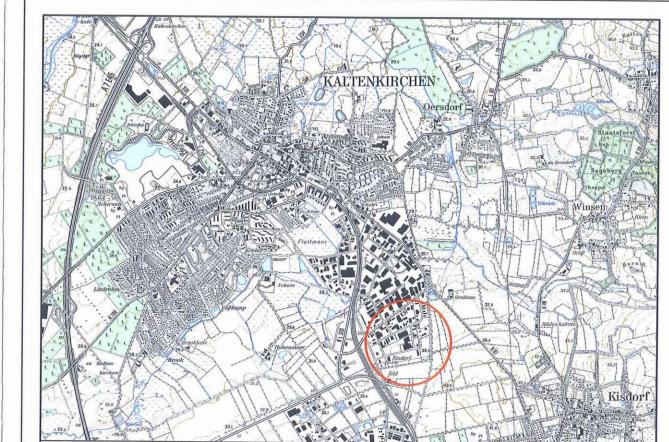
Anfang März bis Ende August bzw. nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen auf Brutbesatz.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit aus Sicherheitsgründen einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Die DIN-Normen und Vorschriften, auf denen in den Planunterlagen Bezug genommen wird, sind einsehbar im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen, Fachbereich Tiefbau und Stadtplanung.

#### <u>PRÄAMBEL</u>

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.10.2020 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 "Überm Heerweg Süd" für das Gebiet südlich der Carl-Zeiss-Straße, westlich des Ochsenweges und östlich der Werner-von-Siemens-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M 1: 25 000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 58

"ÜBERM HEERWEG SÜD"

für das Gebiet

südlich der Carl-Zeiss-Straße, westlich des Ochsenweges und östlich der Werner-von-Siemens-Straße

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss Planungsbüro: **Evers &** 

Partner | Planer